

RS Vwgh 2008/8/8 2008/09/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §44;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Wenn in einem Disziplinarerkenntnis der Vorwurf der Missachtung einer Vorschrift entgegen § 43 Abs. 2 BDG 1979 erhoben wird, muss sowohl der Inhalt der Regel, deren Verletzung Gegenstand des Verfahrens ist, als auch das vorgeworfene, der Vorschrift zuwiderlaufende Verhalten des Beschuldigten auf präzise Weise dargestellt werden, sodass der Beschuldigte dadurch in die Lage versetzt ist, sich im Rechtsmittelverfahren sowohl mit auf den konkreten Tatvorwurf bezogenen rechtlichen Argumenten als auch mit Beweisanboten zur Wehr zu setzen und davor geschützt wird, wegen desselben Vorwurfes nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. (Hier: Diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid nicht gerecht. Darin wird - wie im gesamten Disziplinarverfahren - der Vorwurf erhoben, er habe entgegen einschlägiger Bestimmungen bei der Aufbewahrung von Blanko Wehrdienstbüchern nicht vorschriftsmäßig gehandelt, wobei aber nicht präzisiert wird, welche Vorschriften der Bf dadurch verletzt haben soll, weshalb der angefochtene Bescheid insofern mit Rechtswidrigkeit behaftet ist. Sollte es sich dabei um eine Weisung handeln, so wäre der Bf nicht wegen Übertretung des § 43 Abs. 2 BDG 1979, sondern gegebenenfalls wegen Übertretung des § 44 BDG 1979 zu bestrafen gewesen.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008090042.X03

Im RIS seit

23.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at